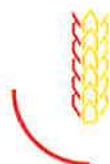


Bauordnung der Gemeinde Ruggell

(Teilrevision der Bauordnung)

Anpassung 2021



gemeinderuggell

Art. 16 Arbeits- und Lagerzone West (Flandera)

1. Diese Zone ist für Lager- und Abstellzwecke von Bauhandwerks- und ähnlichen Betrieben zur Abdeckung des Eigenbedarfs bestimmt. Es sind stark störende Betriebe zulässig. Eine ausschliessliche Produktionstätigkeit wie auch eine Wohnnutzung ist in dieser Zone nicht zulässig. Erlaubt sind jedoch die Errichtung der für den jeweiligen Gewerbebetrieb (Hoch- und Tiefbau, Zimmerei, Aushub- und Transportunternehmen u.ä.) erforderliche Büro- und Personalräume sowie Bauten und Einrichtungen zum Unterhalt und Reparatur betriebseigener Maschinen und Fahrzeuge. Die Bebauung dieser Zone erfolgt aufgrund des Überbauungsplans.
2. Zwischen dem Sichtschutzstreifen und der Gewerbefläche ist ein Freibereich von 3 m Breite zur Pflege und Unterhalt der Schutzpflanzung freizuhalten. Diese Fläche wie auch die Schutzpflanzung darf nur für diesen Zweck genutzt werden und ist durch eine Einfriedung oder Bauten abzugrenzen.

Art. 18 und Art. 27 BO

Art. 17 Arbeits- und Lagerzone Ost (Kela)

1. Diese Zone ist für Lager- und Abstellzwecke von Bauhandwerks- und ähnlichen Betrieben zur Abdeckung des Eigenbedarfs bestimmt, die standortgebunden sind, weil sie mit dem Steinbruchbetrieb, der Deponie oder der Abfallsammelstelle in Beziehung stehen, bzw. Synergien dazu entstehen. Die Zonierung dieses Gebiets ist bis zum Abschluss der temporären Deponien in den Gebieten Limsenegg und Kela befristet. Es sind stark störende Betriebe (Empfindlichkeitsstufe IV) zulässig. Eine ausschliessliche Produktionstätigkeit wie auch eine Wohnnutzung ist in dieser Zone nicht zulässig. Erlaubt sind jedoch die Errichtung der für den jeweiligen Gewerbebetrieb erforderliche Büro- und Personalräume sowie Bauten und Einrichtungen zum Unterhalt und Reparatur betriebseigener Maschinen und Fahrzeuge. Die Bebauung dieser Zone ist auf 8 m Gebäudehöhe beschränkt.
2. Zwischen dem Sichtschutzstreifen und der Gewerbefläche ist ein Freibereich von 3 m Breite zur Pflege und Unterhalt der Schutzpflanzung freizuhalten. Diese Fläche wie auch die Schutzpflanzung darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden und ist durch eine Einfriedung oder Bauten abzugrenzen.

Art. 18 und Art. 27 BO

Art. 18 Nutzungs- und Baumasse der Arbeitszonen

1. Nutzungs- und Baumasse der Arbeitszonen:

Zone		Max. Gebäudehöhe	Max. Gebäude-länge	Empfindlichkeitsstufe USG Art. 29
Arbeitszone Nord (Widau)	ANo	22 m nach ÜP	nach ÜP	III
Arbeitszone Mitte (Widau)	AMi	16.50 m / 22 m nach ÜP	nach ÜP	IV
Arbeits- und Lagerzone West (Flandera)	ALW e	nach ÜP	nach ÜP	IV
Arbeits- und Lagerzone Ost (Kela)	ALO	8 m	Nach Baugesetz	IV

Diese Teilrevision der Bauordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2021 genehmigt.

Ruggell, 25.10.21



Maria Kaiser-Eberle, Vorsteherin

Diese Teilrevision der Bauordnung wurde von der Regierung in der Sitzung vom 16. Nov. 2021 genehmigt.

(RA 2021/1642)

FÜRSTLICHE REGIERUNG



Dr. Daniel Risch, Regierungschef

Amtliche Kundmachung erfolgte am 06.12.21.

Art. 16 Arbeits- und Lagerzone West (Flandera)

1. Diese Zone ist für Lager- und Abstellzwecke von Bauhandwerks- und ähnlichen Betrieben zur Abdeckung des Eigenbedarfs bestimmt. Es sind stark störende Betriebe zulässig. Eine ausschliessliche Produktionstätigkeit wie auch eine Wohnnutzung ist in dieser Zone nicht zulässig. Erlaubt sind jedoch die Errichtung der für den jeweiligen Gewerbebetrieb (Hoch- und Tiefbau, Zimmerei, Aushub- und Transportunternehmen u.ä.) erforderliche Büro- und Personalräume sowie Bauten und Einrichtungen zum Unterhalt und Reparatur betriebseigener Maschinen und Fahrzeuge. Die Bebauung dieser Zone erfolgt aufgrund des Überbauungsplans. ~~Abstellplätze für Mitarbeiter können in den Parkgaragen oder auf der öffentlichen Parkierungsfläche der Gemeinde im südöstlichen Bereich des Perimeters der Arbeitszone Nord untergebracht werden.~~
2. Zwischen dem Sichtschutzstreifen und der Gewerbefläche ist ein Freibereich von 3 m Breite zur Pflege und Unterhalt der Schutzpflanzung freizuhalten. Diese Fläche wie auch die Schutzpflanzung darf nur für diesen Zweck genutzt werden und ist durch eine Einfriedung oder Bauten abzugrenzen.

Art. 18 und Art. 27 BO

Art. 17 Arbeits- und Lagerzone Ost (Kela)

1. Diese Zone ist für Lager- und Abstellzwecke von Bauhandwerks- und ähnlichen Betrieben zur Abdeckung des Eigenbedarfs bestimmt, die standortgebunden sind, weil sie mit dem Steinbruchbetrieb, der Deponie oder der Abfallsammelstelle in Beziehung stehen, bzw. Synergien dazu entstehen. Die Zonierung dieses Gebiets ist bis zum Abschluss der temporären Deponien in den Gebieten Limsenegg und Kela befristet. Es sind stark störende Betriebe (Empfindlichkeitsstufe IV) zulässig. Eine ausschliessliche Produktionstätigkeit wie auch eine Wohnnutzung ist in dieser Zone nicht zulässig. Erlaubt sind jedoch die Errichtung der für den jeweiligen Gewerbebetrieb erforderliche Büro- und Personalräume sowie Bauten und Einrichtungen zum Unterhalt und Reparatur betriebseigener Maschinen und Fahrzeuge. Die Bebauung dieser Zone ist auf 8 m Gebäudehöhe beschränkt.
2. Zwischen dem Sichtschutzstreifen und der Gewerbefläche ist ein Freibereich von 3 m Breite zur Pflege und Unterhalt der Schutzpflanzung freizuhalten. Diese Fläche wie auch die Schutzpflanzung darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden und ist durch eine Einfriedung oder Bauten abzugrenzen.

Art. 18 und Art. 27 BO

Art. 18 Nutzungs- und Baumasse der Arbeitszonen

1. Nutzungs- und Baumasse der Arbeitszonen:

Zone		Max. Gebäudehöhe	Max. Gebäudelänge	Empfindlichkeitsstufe USG Art. 29
Arbeitszone Nord (Widau)	ANo	22 m nach ÜP	nach ÜP	III
Arbeitszone Mitte (Widau)	AMi	16.50 m / 22 m nach ÜP	nach ÜP	IV
Arbeits- und Lagerzone West (Flandera)	ALW e	8 bzw. 11 m nach ÜP	nach ÜP	IV
Arbeits- und Lagerzone Ost (Kela)	ALO	8 m	Nach Baugesetz	IV